

Laibacher Zeitung.

Nr. 32.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7-50.

Freitag, 9. Februar.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere per Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 kr.

1883.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplom dem Generalmajor und Vorstände des Präsidialbureau im k. k. Reichs-Kriegsministerium Anton Szveteney de Nagy-Othy als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Freiherrnstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien als Pressgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt: I. des in der periodischen, in Budapest erscheinenden Druckschrift „Telephon“, Wochenblatt für das gesamte Volk, Nr. IV vom 28. Jänner 1883 enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift „Socialismus und Anarchismus“ in den Stellen von „Wir wollen die Freiheit, das heißt bis „Dies das Manifest“ und von „Warum aber, waren alle bisherigen Regierungen“ bis „Feinde der socialen Revolution“ das Verbrechen nach § 65 a St. G., ferner II. der Inhalt des ebendort enthaltenen Artikels mit der Aufschrift „Sociale Mundschau“ in dem Absätze überschrieben „Arbeiterisiko“, und zwar in der Stelle von „Wann endlich wird man sich dazu verstehen“ bis „für unsere fleißigen Arbeiter“, dann in dem Absätze überschrieben „So stirbt das Volk“ in der Stelle von „Als der ehemalige Buchdrucker“ bis „ich muß in dieser Hütte sterben“ das Vergehen nach § 302 St. G., und in dem Absätze überschrieben „Rausland“ in der Stelle von „Ein in Wien erscheinendes nihilistisches Organ“ bis „Ueberzeugung gemäß handeln“ das Vergehen nach § 305 St. G. begründe, und hat nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

Nichtamtlicher Theil.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie das „Prager Abendblatt“ meldet, der Gemeinde Roven im Bezirke Reichenau zur Vinderung des dort herrschenden Nothstandes 800 fl., ferner, wie die „Brünner Zeitung“ mittheilt, den 28 durch Brand verunglückten Insassen von Sloup je 10 fl., zusammen 280 fl., dann, wie das ungarische Amtsblatt meldet, für die römisch-katholische Gemeinde Kerekebe, die griechisch-katholische Gemeinde Bzuko und die römisch-katholische Gemeinde Bzupömarok je 100 fl., und für die durch einen Brand geschädigten Bewohner von Toboczko-Szt. György 100 fl. zu spenden geruht.

Feuilleton.

Der Wurzelgräber.

Erzählung aus dem oberösterreichischen Volksleben.

Von R. A. Kastenbrunner.

(13. Fortsetzung.)

8. Der erste Fremde wird gesucht.

Nach drei Tagen, als eben Lukas und Thelka auf dem Gange nach Ischl waren, um dort allerlei einzukaufen, kam auf der Salzburgerstraße von Hof und Sanct Gilgen her eine ansehnliche Frau vor das Gasthaus in Sanct Wolfgang angefahren. Ihre Gesichtszüge verriethen nicht die heitere Lust der Reisenden, sondern Unruhe und Bekümmerniß, deren Grund sich alsbald offenbarte. Vom Wirt begrüßt und in das Gasthaus geführt, gab sie ihm sogleich die Ursache ihres Hieherkommens kund, da sie sich nach ihrem Manne erkundigen müsse, der vor etwa acht Tagen eigens von Salzburg hieher gefahren sei, um den Schafberg zu besteigen. „Ich bin — so erzählte sie weiter — indessen bei einer Gesellschaft von Landsleuten in Salzburg geblieben, wohin mein Mann in längstens drei bis vier Tagen wieder hätte zurückkehren sollen. Es sind nun aber schon acht Tage verflossen und er ist noch nicht zurückgekommen, so daß ich es vor innerer Unruhe nicht länger mehr habe aushalten können, daher ich an Ort und Stelle Nachfrage halten und Aufschluß bekommen will.“

Als der Wirt zu Worte kam, beschrieb sie dann das Aeußere ihres Mannes mit umständlicher Genauigkeit, und die Beschreibung traf vollkommen mit jenem ersten Fremden zusammen, der vor acht Tagen hier gewesen und den Führer Lukas zurückgewiesen hatte. Die bekümmerte Frau vervollständigte ihre Mittheilungen mit der Angabe: „Mein Mann ist Kaufmann

Zur Lage.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen schreibt das „Fremdenblatt“: „Diese Vorlage schafft keine neue Abgabe, sondern ist lediglich bestimmt, eine bereits bestehende, welche sich ihren Trägern vielfach und in recht lästiger Weise fühlbar gemacht hat, rationeller zu gestalten und mit den Interessen der Verpflichteten in einen besseren Einklang zu bringen. Es bildet dieser Gesetzentwurf somit in der That einzig und allein einen Reformversuch ohne präponderierende fiskalische Zwecke, denn wenn auch ein Nachlaß an der bisher erhobenen Steuer nicht in directer Aussicht gestellt erscheint, so sollen doch die Ungleichförmigkeiten und Unsicherheiten der jetzigen Bemessung beseitigt oder mindestens wesentlich gemildert werden. Den heftigsten Wunsch und zugleich auch das meistberechtigte Verlangen der hier in Frage stehenden Unternehmungen selbst bildete bekanntermaßen seit jeher die Freilassung von Passivzinsen. Die Einbeziehung derselben repräsentiert in der That auch die schlimmste Schattenseite der jetzigen Besteuerungsmethode. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf kommt dieser Forderung vollständig nach, wie er überhaupt im wesentlichen auf den nämlichen Principien fußt, deren klare und scharfe Präcisierung der Steuerreform-Ausschuß von 1877 als Verdienst für sich in Anspruch nehmen durfte. Das neue Gesetz schmiegt sich aber auch in den meisten anderen Punkten innig an die Verhandlungen und Beschlüsse der siebenten Session des Abgeordnetenhauses an.“

Parlamentarisches.

Wien, 7. Februar.

In der heutigen Sitzung des Budget-Ausschusses des Abgeordnetenhauses referierte zunächst Abg. Dr. v. Plener über das Capitel „Staatsschuld“ und beantragte, als Zinsen der allgemeinen Staatsschuld 115 039 098 fl. einzustellen. Hievon kommt in Abzug der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 30 166 766 fl., es verbleiben daher 84 872 232 fl., zu welchem Betrage noch als außerordentliches Erfordernis der Münzverlust mit

503 696 fl. hinzuzurechnen ist, so daß sich die Gesamtsumme der Zinsen für die allgemeine Staatsschuld auf 85 376 028 fl. stellt. Diese Ziffer wurde genehmigt, und es wurden ferner für die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld 11 907 598 fl. für die Donau-Regulierung 603 800 Gulden, für Annuitäten an die Südbahn 762 047 fl., für Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 21 472 130 fl., für Zinsen der schwebenden Schuld 69 100 fl., für die Tilgung der schwebenden Schuld 50 000 fl. bewilligt.

In die Bedeckung wurden eingestellt: Als Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugehenden Obligationen 11 725 088 fl., als Einzahlungen an Cautionen und Depositen 30 000 fl., zusammen 11 755 088 fl.

Hierauf referierte Abg. Dr. Czernawski über das Capitel „Verwaltung der Staatsschuld“ und beantragte, im Erfordernisse als Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 pCt.) 491 610 fl., als Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld 26 800 fl. und als Verwaltungsauslagen für die fundierte Schuld 364 430 fl. in das Ordinarium und 37 700 fl. in das Extra-Ordinarium einzustellen. Diese Anträge wurden angenommen und als Bedeckung für dieses Capitel genehmigt: 1.) Einnahmen an Blankettengebühren für die Umwechslung von Staatsschuldverschreibungen 12 000 fl.; 2.) Erlös für Blankette zu Zinsquittungen 700 fl., beide Posten im Ordinarium.

Abg. Dr. Czernawski referiert ferner über das Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume“, dann aus der „Auflösung von Gerechtsamen“ und beantragte, für Kaufschillinge, Kaufschillingraten, Zinsen, Restzahlungen u. s. w. 68 842 fl., für Lehen-Allodialisirungsgebühren und Ablösungen von Gerechtsamen 12 458 fl., für das auf Grund des Artikels 7 des Finanzgesetzes pro 1883 zu veräußernde Staatseigenthum 68 200 fl., zusammen 149 500 fl., in die außerordentliche Bedeckung einzustellen, welcher Antrag angenommen wurde.

Schließlich beantragte Abg. Al. Fürst Biechtenstein als Referent für den Titel „Mauten“ in die Bedeckung 2 413 000 fl., in das Erfordernis 26 000 fl., für Punzierung in die Bedeckung 210 000 fl. (gegen

in —, dabei nannte sie den Namen einer preussischen Stadt, „zwar nicht mehr jung, aber noch sehr rüstig, weshalb er noch immer gern Berge besteigt; da jedoch ein gewisser Eigensinn in seinem Charakter liegt, so macht mich dies — in dem fremden Lande hier — von Stunde zu Stunde mehr besorgt, und ich fasse mit Angst den Gedanken, daß ihm vielleicht ein Unglück zugestoßen sein könnte.“

Der Wirt bestätigte ihr: „Ja, ja! Dieser Herr ist vor acht Tagen hier gewesen und sich frisch und wohl befunden.“

Dies schien sie einen Augenblick zu beruhigen, bald aber verfiel sie wieder in große Unruhe, als sie hörte, daß er ganz allein fortgegangen sei. „Herr Wirt“, sagte sie, „Sie können sich denken, daß er Geld bei sich hat.“

Der Wirt wollte sie beschwichtigen: „Thun Sie sich nicht gleich so ängstigen! Bei uns da gibt es keine Räuber und Mörder.“ Er setzte jedoch hinzu: „Von meinem Schaffner im Berghaus oben weiß ich nur, daß er auf dem Schafberg dort nicht eingelehrt ist. Wahrscheinlich hat er also einen anderen Weg genommen.“

„Wo soll ich ihn nun suchen?“ rief die Frau, „ich bin in dieser Gegend ganz unbekannt, weiß nicht aus, nicht ein. Herr Wirt, ich bitte Sie um alles in der Welt, geben Sie mir einen guten Rath, stehen Sie mir bei! Ich will gerne alles bezahlen.“

Der Wirt drückte seine größte Bereitwilligkeit aus und gab nach einigem Besinnen zur Antwort: „Vermuthlich ist er nach Mondsee hinüber gegangen und von dort vielleicht nach Weissenbach auf dem Attersee gefahren. Es wird daher das Klügste sein, zuerst in diesen Orten nachzufragen; da jedoch die gnädige Frau hier ganz fremd sind und die Fahrstraße nach Mondsee um unsern See herum und dann durch die Berge einen sehr weiten Umweg macht, so halte ich es für das Beste, einen von meinen Leuten als Boten

über das Gebirge nach Mondsee zu schicken und ihn von allem genau zu unterrichten, während die gnädige Frau einen oder zwei Tage hier verweilen, um die Nachricht abzuwarten. Einen zweiten Boten könnte ich, wenn es Ihnen recht ist, über die Fußsteige im Gebirge an den Attersee hinaus schicken, damit wir schneller zu unserem Ziele kommen.“

Die fremde Frau ertheilte unter Aeußerungen ihres größten Dankes den Vorschlägen und Anordnungen des Wirtes die vollste Zustimmung. Die beiden Knechte, die als Boten ausersehen waren, hatten sich zu ihrem Gange bald gerüstet. Sie verzeichnete ihnen, um für ihre Nachfrage nichts zu vergessen, auf einem Zettel den Namen ihres Mannes, seinen Stand und Wohnort, sein Alter, seine Reisetour, und beschrieb ihnen seine Person so genau und so umständlich, wie es nur eine Frau vermag.

Der Wirt erläuterte den Knechten die fremdländische Ausdrucksweise der Kaufmannsfrau in der landesüblichen Mundart, und gab ihnen, nachdem er sich von ihrem richtigen Verständniß überzeugt hatte, den gemessenen Auftrag, sich bei ihrem Nachforschen alle Mühe zu geben und sodann verlässliche Nachricht zu bringen.

„Laßt euch schlafen“, sagte er im heimischen Dialekt zu ihnen, „denn die gnädige Frau hier wartet mit Ungeduld auf eure Rückkunft. Du kannst“, bemerkte er gegen den ersten, „von Mondsee bis morgen nachmittags wieder hier sein.“

„Bei mir aber“, fiel der zweite ins Wort, „wird's wohl vor übermorgen spät abends kaum möglich sein!“ Was der Wirt wegen des weiten und sehr schwierigen Weges bestätigte.

Die beiden Knechte machten sich sofort auf den Weg.

(Fortsetzung folgt.)

* Beschleunigt euch.

196000 fl. des Voranschlages), in das Erfordernis 69000 fl., für Dicafterial-Gebäude in die Bedeckung 101844 fl., in das Erfordernis 138813 fl., für Fiscalitäten und Heimfälligkeiten 115000 fl. in der Bedeckung und 4000 fl. im Erfordernisse einzustellen. Diese Anträge wurden genehmigt und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung findet Freitag, den 9. d. M., um 11 Uhr vormittags statt.

In der heute unter dem Vorsitz des Obmannes Freiherrn v. Gödel-Lannoy stattgehabten Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses wurde die Debatte über Artikel 2 des Gesetzes, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, zu Ende geführt.

Art. 2 wurde mit Hingewandlung der Bauperiode, deren Bestimmung für den Art. 5 vorbehalten wurde, und mit der Aenderung angenommen, daß nach dem Antrage des Abg. Dr. Nitsche Punkt c des Art. 10, „Budweis, Krumau, Ober-Plan (Soltau)“, als Punkt dem Art. 2 angefügt wurde. Nachdem aber Abg. Dr. Nitsche nicht in der Lage war, anzugeben, welchen Betrag die Ausführung dieser Trasse erfordere, so wurde der Referent beauftragt, diesfalls in der nächsten Sitzung einen Antrag zu stellen. Die Hauptsumme für die übrigen Linien wurde mit 27300000 fl. angenommen.

Aus der Debatte heben wir hervor:

Abg. Dr. Kieger wies darauf hin, daß das Project dieser Bahn bereits seit 16 Jahren bestehe. Die Linie Jglau-Neuhaus-Budweis sei keine Transversalbahn. Eine solche könne nur hergestellt werden durch eine Verbindung der Orte Ober-Cerekwe-Tabor-Bisef. Die Auswanderung in der von letzterer Linie durchzogenen Gegend nehme von Jahr zu Jahr zu. Auch die Arbeiter im nordböhmischen Braunkohlengelände stammen größtentheils aus dem südlichen Böhmen her, und haben die Errichtung von Schulen mit 400 geistlichen Kindern in Dux und Brüx gefordert. Der Lohn für einen guten männlichen Arbeiter beträgt im südlichen Böhmen 15 Kreuzer per Tag. Damit die Industrie gedeihen könne, seien Kohlen nothwendig.

Abg. Dr. Weeber sprach die Ansicht aus, daß die Transversalbahn, welche auf Staatskosten gebaut werde, nur als Gesamtlinie Berechtigung habe. Für Localzwecke sei das Gesetz über Localbahnen mit den Begünstigungen dieses Gesetzes und eventuellen Staatszuschüssen ausreichend. Die Linie Ober-Cerekwe-Tabor könne nicht als Theil der Hauptlinie angesehen werden, da zwei Transversalbahn-Linien nicht nöthig wären. Als Localbahn gedacht, möge sie auf Grund des Localbahngesetzes hergestellt werden; es handle sich um einen Kostenbetrag von 10 Millionen Gulden. Dagegen erklärt sich Redner für die Linie Horazdowitz-Schüttenhofen-Klattau-Neugedein-Taus zur Verbindung mit Deggendorf und Nürnberg.

Abg. Tilscher sprach sich für die Aufnahme von Ober-Cerekwe als Gabelungspunkt der von Jglau ausgehenden westlichen Bahnen aus.

Abg. Dr. Herbst wies auf die in nächster Zeit bevorstehenden Eisenbahnbauten und deren Kosten hin; dazu komme noch nach neuesten Erklärungen eine neue strategische Bahn über die Karpathen. Die wohlwollende Andeutung des Ministers, der Ausschuss möge sich überlegen, welche Linien er zur Ausführung empfehle, sei daher sehr beachtenswert. Von großem Werte erscheint dem Redner eine Verbindung von Wessely mit Moldauthein-Protivin, wogegen die Linie Bisef-Tabor wenig Berechtigung habe; man möge

daher mit Feststellung gewisser Linien und deren Bauzeit vorsichtig sein. Die von dem Abg. Dr. Nitsche beantragte Strecke Budweis-Krumau-Oberplan habe mehr Berechtigung als die Strecke Bisef-Tabor.

Abg. Dr. Tomaszczuk bemerkte, die Majorität wolle dem Worte Fleisch geben und nach dem Ausdrucke „Transversalbahn“ neue Bahnen bilden. Wo sei jedoch der Verkehr, der alle diese Linien rechtfertige? Redner erklärte im Gegensatz zum Abg. Dr. Herbst auch gegen die Linie Jglau-Tabor zu stimmen.

Abg. Ritter v. Fürth legte der Transversalbahn als Localbahn die größte Bedeutung bei.

Der Referenten-Entwurf über die Gewerbe-Inspectoren, welcher in der morgigen Abend-sitzung des Gewerbe-Ausschusses zur Discussion kommen soll, ist bereits an die Mitglieder dieses Ausschusses versendet worden. Der Entwurf lautet:

„Gesetz vom, betreffend die Einsetzung von Gewerbe-Inspectoren.“

§ 1. Der Handelsminister wird ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbe-Inspectoren und einen Central-Gewerbe-Inspector im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu ernennen.

§ 2. Die Thätigkeit eines Gewerbe-Inspectors umfaßt in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes und kann vom Handelsminister jederzeit innerhalb der Landesgrenzen erweitert oder eingeschränkt werden. Die Gewerbe-Inspectoren unterstehen der Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt.

§ 3. Ausnahmeweise kann ein Gewerbe-Inspector vom Handelsminister beauftragt werden, seine Thätigkeit auf ein an dasjenige, für welches er bestellt ist, grenzendes Land oder Landesgebiet auszudehnen.

§ 4. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbe-Inspectoren jener Bezirke, in welchen die einschlägigen Unternehmungen sich befinden, auszuschließen und unter die Aufsicht von Special-Inspectoren zu stellen, deren Thätigkeit sich auf mehrere Länder erstrecken kann.

§ 5. Die Aufgabe der Gewerbe-Inspectoren ist im allgemeinen, den Gewerbebehörden bei der Handhabung der Gewerbe-Ordnung als beaufsichtigende, berichtende und beratende Fachorgane behilflich zu sein. Insbesondere obliegt den Gewerbe-Inspectoren: 1.) die Sorge dafür, daß in den Betriebsanlagen jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften hergestellt und erhalten sowie jene Vorkehrungen bezüglich der Beleuchtung, Reinhaltung und Ventilation getroffen werden, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter nothwendig sind; 2.) die Einflussnahme darauf, daß die Gewerbe-Inhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheits-schädlichen Räumlichkeiten widmen; 3.) die Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung von Arbeitern, auf tägliche Arbeitszeit und periodische Arbeitsunterbrechungen, auf die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, auf Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4.) die Aufsicht über die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter, über die Erfüllung der Pflichten der Lehrherren und die Fähigkeiten derselben zum Halten von Lehrlingen; 5.) die Evidenzhaltung der von den Hilfsarbeitern in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtungen erlittenen Unglücksfälle und die Erforschung ihrer Ursachen.

§ 6. Der Gewerbe-Inspector kann auch mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Aenderungen an bereits genehmigten sowie mit der Ueberwachung beauftragt werden, ob derartige Betriebsanlagen durch Außerachtlassung der Concessionsbedingungen oder durch unbefugte Neuerungen nicht schädlich für die Umgebung gemacht werden.

§ 7. Zur Erfüllung der ihnen durch das Gesetz übertragenen oder durch besondere Aufträge zugewiesenen Aufgaben haben die Gewerbe-Inspectoren sich durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Gewerbe-Unternehmungen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen.

§ 8. Dem Gewerbe-Inspector ist, sobald er sich durch Vorzeigung einer von seinem unmittelbaren Vorgesetzten ausgestellten Legitimationskarte als solcher ausgewiesen hat, der Eintritt in sämtliche Localitäten jeder seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbe-Unternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes gestattet. Er hat die Befugnis, jede Person, welche im Gewerbe-Unternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbe-Inhaber oder deren Stellvertreter, in und außer der Betriebsstätte, mündlich oder schriftlich, über die in seinen Wirkungskreis einschlägigen Angelegenheiten einzuvernehmen. Jede von diesen Personen, welche dem Gewerbe-Inspector den Eintritt in die Betriebsstätte oder in einzelne Räume verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, endlich falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, macht sich der Uebertretung der Gewerbe-Ordnung schuldig und wird von der zuständigen Gewerbebehörde, über Anzeige des Gewerbe-Inspectors, der Bestrafung unterzogen.

§ 9. Im Falle, wenn sich erweist, daß in einem Gewerbe-Unternehmen für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Vorkommnisse bestehen; den zum Schutze der Hilfsarbeiter gegen Ueberanstrengung erlassenen Bestimmungen zuwiderlaufende Vorgänge stattfinden; für die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter nicht genügende Sorge getragen wird; überhaupt die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf das gewerbliche Hilfspersonal nicht gehörig gehandhabt werden — hat der Gewerbe-Inspector die sofortige Abstellung derartiger Gesekwidrigkeiten oder Uebelstände vom Gewerbe-Inhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

§ 10. Bei Gefahr im Verzuge hat der Gewerbe-Inspector selbst die Abstellung der das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Uebelstände sofort unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Gewerbebehörde anzuordnen. Einer solchen Anordnung hat der Gewerbe-Unternehmer, bei Gefahr der in der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafen, sogleich Folge zu leisten. Es steht jedoch dem Gewerbe-Inhaber frei, gegen eine solche Anordnung des Gewerbe-Inspectors Beschwerde bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu erheben, welche hierüber binnen vierzehn Tagen zu entscheiden hat.

§ 11. Die Gewerbebehörde erster Instanz hat sowohl ihre Verfügungen über die vom Gewerbe-Inspector auf Grund des § 9 erstatteten, wie auch ihre Entscheidungen über die gegen seine Anordnungen auf Grund des § 10 erhobenen Beschwerden sofort dem Gewerbe-Inspector mitzutheilen, welchem freisteht, den

Die Rankau.

Schauspiel in 4 Acten von Erdmann-Chatrion, an der hiesigen Bühne zum erstenmale am 8. d. M. aufgeführt.

Der Schulmeister Florentius ist der gute Bruder in einem kleinen Vogesendorfe. Er führt den Buben und Mädchen die schmutzigen Reigefinger, eifrig bemüht, ihnen die Lehre des Alphabets beizubringen; er respondiert dem Herrn Pfarrer auf der Orgel, er bezahlt von den vierzig Sous Taschengeld, die ihm seine schönere Hälfte monatlich bewilligt, eingeschlagene Fenster-scheiben, wenn sie die ausgelassene Ortsjugend durch Steinwerfen in Stücke bricht, und denkt über weitere Anschaffungen nach, die sich etwa von den vierzig Sous noch bestreiten ließen. Aber der Schnupstaba ist theuer und nimmt für sich allein schon die ganze Summe in Anspruch. Wie klein müßte die Prife werden, wenn man noch für Justius großes Legiton der Naturgeschichte sammt prachtvollen Kupfertafeln zweihundert Francs und ebenso viel für eine Kuh zurücklegen sollte! Diese beiden Erwerbungen aber machen das Ziel aller menschlichen Wünsche des Ehepaares Florentius aus. Für die Erfüllung sorgt ein einziger Namenstag. Georg Rankau hat sich mit dem Legiton und Louise Rankau mit der Kuh eingestellt. Die beiden gehören zur selben Familie, die einst so fest zusammenhielt, wie die Finger an einer Hand, die sich aber im Augenblick so in den Haaren liegt, daß der Bruderzwist im Hause Rankau über das Dorf hinaus das ganze Saarthal bis zum Donnberg in zwei feind-

liche Parteien spaltet. Den Anlaß gab ein unglückliches Testament des alt und schwach gewordenen Großvaters, der seinem ältern Sohne Johann das ganze Vermögen und allen Grundbesitz hinterließ, den jüngern Sohn Jakob dagegen auf den Pflichten und ein Holzgeschäft beschränkte. Eine richtige Bauernfeindschaft spannt immer sieben Octaven, und so lehrt der Grundbesitzer Johann Rankau seine Tochter Louise, ihren Onkel Jakob als den Reibhammel verabscheuen, den die Sonne je gezeitigt hat. Vater Jakob ist indessen auch nicht faul gewesen und hat seinen Georg frühzeitig in die verborgenen Geheimnisse und Kniffe der Proceßordnung, wie man z. B. den Oheim mittelst fortgesetzter Vorladungen um seine Ruhe und durch Proceße um Ehre, Hab und Gut bringen könne, tüchtig eingeweiht. Auf der andern Seite spielt wiederum der Großgrundbesitzer die Verordnungen wider den Bruder aus und setzt alles daran, dem Jakob mit Hilfe eines besreudeten Försters und der Gesetze über den Waldfrevel das Geschäft zu ruinieren. Onkel Jakob hat das verdient. Er hat sich dem Familienhause gegenüber angekauft und dort ein ganz gleiches Haus aufgebaut. Wie von einer Sternwarte aus beobachten sich seitdem die feindlichen Brüder, sie wissen täglich und stündlich Bescheid, welche Wolken das Gesicht des andern verfinstern. Ein Zwischenfall macht das Verhältnis noch unerträglich. Eine Wiesenparcelle, mitten in dem arrondierten Complexe des einen Bruders gelegen, wird im Executionswege feilgeboten. Der jüngere Bruder bietet mit, und sollte er das wertlose

Feld mit einem halben Hunderttausend Francs bezahlen. Ein Jude lockt ihn während des Actes beiseite, und seinem Bruder wird der Grund um den höchsten Anbot zugeschlagen. Das ist Wasser auf die Sägemühle des Holzhändlers, ein neuer Proceß steht in Aussicht, am Ende gar ein peinliches Verfahren wider Bruder Johann. Die Wiese hätte sich so schön zwischen den Besitz Johanns eingeklinkt und ihm so die Hälfte des Wertes genommen! Die Feindschaft aber kennt kein Meistgebot, darum geht es licitando weiter. Bruder Johann weiß von den Antipathien Jakobs gegen die Musik. Jakob soll heulen wie ein Fudel. Ein Erard wird für Louise angeschafft, zweitausend Francs sind keine Ausgabe, wenn es gilt, den da drüben zu ärgern. Wie er wieder herüberguckt! Johann arrangiert eine Bauernmatinée mit Clavierklimpeln und Gesang. Alle Anwesenden müssen im Chore mitsingen, damit dem abgeseimten Bösewicht gegenüber die Ohren gellen; der Bösewicht aber hat Humor und läßt die Vieder mit einem Orchester von Dreschlegeln begleiten, die in der Tenne nach dem Tacte poltern. Diese Frechheit übersteigt alle Grenzen, besonders als man wahrgenommen hat, daß Methobe in diesem Dreschen liege. Die Flegel schweigen mit der Musik und fangen gleichzeitig mit ihr zu lärmeln an. Der elende „Holzwurm“ muß definitiv zertreten werden. Der Förster Bebel, mit einer Glasscheibe im Auge und melancholischen Liedern im Herzen, der die schöne Louise und ihre reiche Mitgift immer so eigen-thümlich ansieht und dabei die Hand auf den Wagen

Recurs an die Gewerbebehörde zweiter Instanz zu ergreifen.

§ 12. Ueber Antrag des Gewerbe-Inspectors hat die Gewerbebehörde das Recht, im Falle, wenn die Gesundheit der Arbeiter durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren gefährdet zu sein scheint, zu den erforderlichen Untersuchungen Aerzte, Chemiker und andere Sachverständige beizuziehen, deren Bezahlung im Falle, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbe-Inspector vermuteten Uebelstände constatirt wird, dem Gewerbe-Inhaber obliegt.

§ 13. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbe-Inspectoren bemüht sein, durch eine wohlwollend controlierende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbe-Inhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbe-Inhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

§ 14. Die Gewerbe-Inspectoren haben über ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister im Wege der vorgeordneten Landesbehörde ausführliche Berichte halbjährig zu erstatten, welche auch etwaige Vorschläge über die im Interesse der Industrie einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu enthalten haben. Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorzulegen.

§ 15. Den Gewerbe-Inspectoren kommt in der Ausübung ihrer Functionen der Charakter von öffentlichen Beamten zu.

§ 16. Zum Gewerbe-Inspector kann nur derjenige ernannt werden, der den vom Handelsminister zu bestimmenden Grad fachlicher Bildung besitzt und der im betreffenden Inspectionsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist.

§ 17. Die Gewerbe-Inspectoren sind verpflichtet, über die ihnen von den Gewerbe-Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen und etwaige Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren, und werden im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung der Bestrafung im Disciplinarwege unterzogen.

§ 18. Ein Gewerbe-Inspector darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen Unternehmen vermögensrechtlich theilhaftig sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur u. dgl. in Verwendung stehen.

§ 19. Die Gewerbe-Inspectoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbe-Inhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben sogar die ihnen von Gewerbe-Inhabern angebotene Gastfreundschaft unter allen Umständen abzulehnen.

§ 20. Die Gewerbe-Inspectoren dürfen in ihrem Wirkungskreise mit fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere als Organe der Finanzverwaltung zu Besteuerungszwecken nicht herangezogen werden.

§ 21. Nähere Bestimmungen über die Amtsführung, die Rechte und Pflichten der Gewerbe-Inspectoren werden auf Grund dieses Gesetzes vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassen.

§ 22. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus Petersburg

wird unterm 6. d. M. berichtet: Das kaiserliche Manifest betreffs der Krönung lautet: Wir Alexander III. z. thuen allen unseren getreuen Unterthanen kund und zu wissen: Es hat Gott gefallen, uns auf unserer Vorfahren Thron von ganz Russland und auf die mit demselben untrennbar verbundenen Throne des Zarenthums Polen und Großfürstenthums Finnland zu berufen. Im Augenblicke einer furchtbaren Erschütterung und unter den schweren Gefühlen der Trauer und des Schreckens, welche mit uns die Herzen unserer getreuen Unterthanen umfiengen, war es nicht an der Zeit, die Krönungsfeier zu bestimmen und zu vollziehen. Uns beugend vor den unerforschlichen Fügungen der Vorsehung und Prüfungen Gottes, beschloßen wir in unserem Herzen, diese heilige Handlung nicht vorzunehmen, bis nicht das Gefühl beruhigt ist, welches durch die schreckliche Mißthat, als deren Opfer der Wohlthäter seines Volkes, unser vielgeliebter Vater, fiel, aufgeregt wurde. Nunmehr naht die Zeit, zu erfüllen den Willen Gottes und auszuführen unseren Wunsch und den heiligen Wunsch aller getreuen Söhne des Vaterlandes. Nach dem Beispiele der gottesfürchtigen Kaiser, unserer Ahnen, haben wir beschloßen, uns die Krone aufzusetzen und nach hergebrachtem Gebrauche die heilige Salbung zu empfangen, indem wir mit uns zu dieser Handlung auch die vielgeliebte Gemahlin, Kaiserin Maria Feodorowna, vereinigen. Indem wir diese unsere Absicht, welche mit Gottes Hilfe im Monate Mai dieses Jahres in der ersten Residenzstadt Moskau vollzogen werden soll, kundthun, fordern wir alle unsere getreuen Unterthanen auf, sich mit uns in dem heißen und frommen Gebete zu vereinigen: Möge Gott, der Allhalter, uns und unser Reich in Frieden erhalten und vor Gefahr bewahren; möge er ausgießen über uns den Geist der Weisheit und Vernunft; möge er mit der Aufsehung der Zarentrone unserer ehrwürdigen Vorfahren uns helfen, getreu zu erfüllen unser Gelöbniß, uns ganz zu weihen dem Wohlergehen und der Ruhe des vielgeliebten Vaterlandes, dem Dienste der Wahrheit und der Fürsorge und dem Wohle des von Gott unserer Herrschaft anvertrauten Volkes.

Gegeben zu St. Petersburg, am 24. Jänner 1883, im zweiten Jahre unserer Regierung.

Tagesneuigkeiten.

— (Ball bei Hofe.) In den Ceremonien-Appartements der k. k. Hofburg fand am 6. d. M. Ball bei Hofe statt. Um halb 9 Uhr erschienen: Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, Ihre k. und k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge: Karl Ludwig, Franz Ferdinand von Oesterreich-Este, Otto, Ludwig Victor, Karl Salvator, Leopold Salvator, Johann, Albrecht, Eugen, Sigismund und Rainer; die durchlauchtigsten Frauen Erzherzoginnen Marie Theresia, Maria Immaculata, Maria Theresia und Marie; —

Dieser will mit dem verliebten Sohne ebenso wenig mehr gemein haben. Nur um Aufsehen und Scandal zu vermeiden, leben sie im selben Hause zusammen, ohne fortan mit einander zu verkehren. Die erlittenen Mißhandlungen und die verweigerte Einwilligung des Vaters haben indeffen die arme Louise aufs Krankenlager geworfen. Stizige Fieber bedrohen ihr junges Leben. Louise will beharrlich den Grund ihrer Erkrankung nicht gestehen, und die Aerzte schieben sichtlich erfreut die herkömmliche Rathlosigkeit auf diesen Umstand. Der Schulmeister entdeckt den Sachverhalt, und die Herren Consiliarien müssen dem Vater die weitere Cur überlassen. In Nacht und Nebel sucht der gebrochene Mann den feindlichen Bruder auf, der nächste Morgen bereits beleuchtet vier Paragraphen eines Vertrages. Johann gibt darin die Einwilligung zur Ehe, überläßt das Familienhaus mit allem Zubehör seiner Tochter; er zahlt seinem Bruder den zu viel erhaltenen Erbtheil mit Zinsen und Zinseszinsen für 27 Jahre 4 Monate und 8 Tage aus — die Stunden wurden nachgesehen — und ist einverstanden, daß die im Proceße befindliche Wiese an Jakob falle und für alle Zeiten Johann-Zwing-Wiese benannt bleibe. Georg ist viel edler als sein Vater. Er hat ein Duell mit dem Förster glücklich bestanden, zerreißt den Vertrag und führt die genesene Louise als Frau heim. Die Väter fallen sich nach dreißigjährigem Hader versöhnt in die Arme!

legt, wird das am besten besorgen können. Auch an Louisens Zukunft muß gedacht werden. Wer könnte das Mädchen nach dem Tode des alten Vaters gegen die Proceße des bösen Jakob und seiner Brut zuverlässiger schützen, als ein liebender Gatte und genauer Forstmann, das lebendige Gesetzbuch gegen übermüthige Holzräuber? Louise Rankau soll Frau Bebel werden, und nun meint der grimmige Johann „zwei Fliegen mit einer Klappe“ erschlagen zu haben. Daß er dabei jedermann im Theater. Wenn eine habende Familie einen Sohn und die andere eine Tochter hat, so läuft es immer auf eine Heirat hinaus. Der fünfte Act heißt nach Umständen Versöhnung oder Tod. Das Schauspiel muß mit der Versöhnung schließen. Seit wann Georg und Louise, die Kinder Jakob und Johann Rankaus, einander lieben, die sich von jeher auswichen, weiß nur Erdmann-Chatrion allein. Er hat sie schon mit der Liebe im Herzen gebracht. Die Flammen schlagen nun plötzlich über das ganze Stück zusammen. Der Schulmeister soll Louisen den Plan ihres Vaters mittheilen. Wegheul und fester Entschluß, ins Kloster zu gehen. Johann Rankau, ein eiserner Bauer, mißhandelt das Mädchen und wirft den Schulmeister zur Thüre hinaus.

Nicht minder entsetzt ist der Vater Jakob über das lästerliche Vorhaben seines Georg, dem bei der Nachricht von der Verlobung Louisens mit dem Förster die bis dahin verschwiegene Liebe gleichfalls zu Kopfe steigt, ohne daß auch seinem Alten derlei Congestio-

ner Ihre kön. Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Cumberland, Ihre Hoheiten der Herzog, die Herzogin und die Prinzessin von Nassau, Prinz Gustav von Sachsen-Weimar, Prinz Philipp, Prinzessin Louise und Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg. Das Souper wurde während der Zeit von 11 bis halb 12 Uhr eingenommen. Das Fest endete um Mitternacht.

— (Prinz Napoleon im Gefängnis.) Aus Paris schreibt man vom 5. d.: Prinz Napoleon erhielt gestern in Autenail den ersten Besuch seines ältesten Sohnes, des Einjährig-Freiwilligen Victor Bonaparte, dessen Urlaub bis morgen lautet, sowie denjenigen des Lieutenant Roland Bonaparte. Dieser, ein Sohn des verstorbenen Prinzen Peter, war bisher der Politik durchaus ferngeblieben und dem Prinzen Jérôme so wenig sympathisch gesinnt, wie die meisten anderen Mitglieder seiner Familie; allein angesichts der peinlichen Lage des Gefangenen hat sich der junge Mann zu einem Schritte entschlossen, dem von gewisser Seite umsomehr Wichtigkeit beigegeben wird, als er infolge seiner Heirat mit einer Tochter des einstigen Spielpächters Blanc von Monaco über ein beträchtliches Vermögen verfügt, wenigstens über den Nießbrauch desselben. Bekanntlich ist die junge Prinzessin Bonaparte vor etwa sechs Monaten nach kaum einjähriger Ehe plötzlich gestorben und ist das hinterbliebene Töchterchen die Erbin des großen mütterlichen Vermögens, dessen Nießbrauch dem Vater bis zur Majorität oder Verheirathung des Kindes zusteht.

— (Zu der Affaire Kaminiski) bringt die „Wiener Abendpost“ in der Rubrik „Stimmen aus dem Publicum“ nachstehendes Schreiben: Herr Redacteur! Ich bin erst heute früh von Salzburg angelangt, wo ich am Krankenlager meines Sohnes weilte, und beileide mich, zur Nichtigstellung zahlloser Gerüchte, die infolge der Klage des Dr. von Kaminiski aufgetaucht sind, Folgendes zu erklären: Was die Klage selbst anbelangt, so muß ich es mir selbstverständlich vorbehalten, die Grundlosigkeit derselben im Wege des anhängigen civilgerichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Aber ich will nicht zögern, sofort jene Verdächtigungen zu zerstreuen, welche an diese Klage geknüpft wurden, und hierüber folgende Aufklärungen zu geben. Das Bauconsortium der galizischen Transversalbahn hat mir zur Bestreitung aller Vorauslagen der Consorten für Studien, Tracierungen, Pläne, Reisen und für sonstige laufende Gesehen den Betrag von 630 000 fl. bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank als dem Banquier der Unternehmung zur Verfügung gestellt, welchen Betrag ich von dieser Bank noch im Laufe des Monats September 1882 behoben habe. Von dieser Summe habe ich bisher den Betrag von circa 355 000 fl. für die oben angeführten Zwecke der Bauunternehmung verwendet, während ich den Rest von circa 275 000 fl. mit Rücksicht auf die für drei Jahre berechnete Bauperiode und auf die bis zur vollständigen Abwicklung eines so großen Baugeschäftes möglichen Eventualitäten noch reservirt habe. Ich bin in der Lage, über jeden einzelnen Posten der bereits gemachten Auslagen Aufschluß zu geben, und werde mich freuen, wenn mir hiezu die Gelegenheit geboten sein würde, weil sich dann die vollständige Grundlosigkeit aller Verdächtigungen, welche sich nicht schenten, politische und officielle Persönlichkeiten in ihren Kreis zu ziehen, auf das schlagendste erweisen wird. Genehmigen Sie den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochachtung. Karl Schwarz. Wien, 7. Februar 1883.

— (Ein Todtgesagter.) Mehrere Madrider Blätter und noch ihnen viele andere hatten den Tod des berühmten Opernsängers Tamberlik gemeldet. In einem Telegramme aus Cadix vom 2. d. M. dementirt Tamberlik selber diese Nachricht, mit dem Beifügen, er befinde sich vollkommen wohl, habe tagzuvor seine Benefizvorstellung gehabt und sei dabei begeistert aufgenommen worden.

— (Erdbeben.) Aus Warschau, 5. Februar, wird gemeldet: Hier und in der Umgegend von Orsova, Bazias, Anina und Nagyszám wurde heute morgens 4 Uhr 50 Minuten ein Erdbeben verspürt, welches zehn Sekunden währte und, von donnerähnlichem unterirdischen Getöse begleitet, die Einwohner aus dem Schlafe aufschreckte.

— (Unterseeischer Vulcan.) Nach einer Bekanntmachung des griechischen Marineministeriums ist im ionischen Meere in der Nähe der Insel Santa Maura ein unterseeischer Vulcan bis auf fünf Klafter unter der Oberfläche emporgestiegen, und es ist dessen vulcanischer Charakter durch verschiedene Beobachtungen constatirt worden. Da die Stelle für die Schifffahrt gefährlich ist, so ist dieselbe genau bezeichnet worden.

— (Eine verheerende Ueberschwemmung) hat in Ohio, Indiana und West-Pennsylvania enormen Schaden angerichtet. An vielen Orten befinden sich die Eisenbahnen unter Wasser und sind die Brücken fortgespült. Mehrere Städte sind überschwemmt. In Cleveland wird der Schaden auf eine Million Dollars geschätzt. In Bradford (Pennsylvania) steht fast die Hälfte des Geschäftsviertels unter Wasser. Fünfhundert Häuser sind überschwemmt. Die Bewohner wurden aus der zweiten Etage gerettet. In Meadville in Pennsylvania wurden 300 Familien auf Booten gerettet. Die Fabriken in Indianapolis sind sehr beschädigt.

Locales.

— (Zum Leichenbegängnisse Sr. Excellenz des Herrn Johann Nep. Georg Freiherrn von Schloßnigg) theilt uns die Beerdigungsanstalt des Herrn Döberlet die Widmung der hervorragenden Kränze freundlichst mit. An erster Stelle ist der prächtige Kranz aus Camilien und Veilchen mit weiß-rothen Schleifen zu nennen, gewidmet von Ihrer kais. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth, daran reihen sich die sehr schönen Kränze des Bruders des Verbliebenen, Sr. Exc. des Herrn FML. Theodor Freiherrn von Schloßnigg, Obersthofmeisters Ihrer kais. Hoheit der Frau Erzherzogin Elisabeth, und der Schwester Angiolina Freiin v. Sterned geb. Freiin v. Schloßnigg mit den Aufschriften: „Meinem theuren Bruder“, „Dem innigst geliebten Bruder“, ferner der Schwägerin Melanie („Dem theuersten Schwager“), sowie zwei schöne Kränze mit weißen Schleifen von dem Neffen Franz und der Nichte Sofie; der große schöne Kranz der h. Landesregierung für Krain mit schwarzem Bande und der Aufschrift: „Die Landesregierung ihrem verehrten ehemaligen Chef“, ein großer Kranz der Stadt Laibach mit weiß-grünem Bande und der Aufschrift: „Mesto Ljubljansko svojemu častnemu meščanu“ (Die Stadt Laibach ihrem Ehrenbürger), desgleichen schöne Kränze von Baron Kleinmayer: „Dem treuesten Freunde“, und noch sechs andere von der Familie Kleinmayer, weiters ein schöner Kranz von Veilchen und Hyacinthen von Fr. v. Schmidt, desgleichen einer von Rosen und Veilchen von Frau v. Bemberg, weiters schöne Kränze von Frau v. Schmidt und Frau v. Fischer, und schließlich eine größere Anzahl von Kränzen mit und ohne Schleifen.

— (Philharmonische Gesellschaft in Laibach.) Das dritte Concert der philharmonischen Gesellschaft findet übermorgen Sonntag, den 11ten Februar, um halb 5 Uhr nachmittags im landchaftlichen Redoutensaal unter der Leitung des Herrn Josef Böhrer statt. Das Programm lautet: 1.) Johann Rusinatscha: Serenade für Streichorchester: a) Tempo de marcia, b) Allegro moderato, c) Adagio; d) Scherzo, e) Allegretto (Schlummerlied), f) Finale. 2.) Theodor Kirchner: „Sie sagen, es wäre die Liebe“ und b) Ch. Gounod: Frühlingslied, Lieder für eine Sopranstimme mit Clavierbegleitung; Gesungen von Fräulein Fanni Kordin. 3.) August Vindner: Concert (E-moll) für Violoncell mit Clavierbegleitung; gespielt von Herrn Rudolf Hodel. 4.) Joachim Raff: Phantasie für das Pianoforte (Fis-dur); vorgetragen von Herrn Josef Böhrer. 5.) Richard Wärfst: Russische Suite für Streichorchester mit obligater Violine (Herr Hans Gerstner): a) Vorspiel, b) Träumerei, c) Intermezzo, d) Trepak. — Der Saal wird um halb 4 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist nur den Vereinsmitgliedern gegen Abgabe der auf Namen lautenden Eintrittskarten gestattet. — Da nach § 16 der Statuten Familien das Recht zum Eintritte für drei in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende nicht selbständige Angehörige zusteht, so wolle für jedes weitere, an den statutenmäßigen musikalischen Aufführungen theilnehmende Familienmitglied eine separate Eintrittskarte beim Herrn Vereinscassier Carl Raringer gegen Entrichtung des statutenmäßigen Jahresbeitrages von 1 fl. gelöst werden. — Anmeldungen zum Eintritte in die philharmonische Gesellschaft werden in der Handlung des Herrn Carl Raringer, Rathhausplatz, entgegengenommen.

— (Der gestrige monatliche Viehmarkt) war sehr gut besucht. Aufgetrieben wurden an 400 Stück Hornvieh, und war der Handel ein sehr reger. Die fremden Händler aus Triest, Görz, Pola und Kärnten kauften an 200 Stück, die Laibacher Fleischhauer gegen 60 Stück. Die Preise waren bei der großen Nachfrage sehr hohe. Pferde waren über 200 Stück auf dem Plage, und waren zahlreiche Pferdehändler aus Italien, Tirol und Kärnten anwesend, welche an 60 Stück ankauften und sehr gut bezahlten. Es wurden schöne Exemplare mit 200 bis 250 fl. das Stück gezahlt und auch noch höher. Die Landwirthe handelten unter sich ebenfalls sehr lebhaft.

— (Erstickt.) Aus Radmannsdorf berichtet man: In der Nacht vom 20. auf den 21. Jänner l. J. schief die 20jährige Apollonia Pogačnik, Tochter des Besitzers Johann Pogačnik vulgo Kerze in Kernica, mit ihren vier Geschwistern in einer Kammer, in welcher sich ein geheizter Sparherd befand. Infolge unvorsichtigen Verhaltens der Heizvorrichtung des Sparherdes seitens der Apollonia Pogačnik entzündeten derselben Stidgase, welchen Apollonia Pogačnik, die des Morgens von ihrer Mutter todt aufgefunden wurde, zum Opfer fiel. Ihre vier Geschwister waren nur betäubt und befinden sich, durch rechtzeitige Hilfe gerettet, bereits außer Gefahr.

— (Triester Eisenbahnfrage.) Aus Triest schreibt man: Der Salzburger Landesausschuß hat sich an den hiesigen Landesausschuß mit der Anfrage gewendet, ob letzterer geneigt sei, gemeinsam mit ersterem ein Memoriale an die Regierung betreffs der directen Verbindung der Rudolfbahn mit Triest und des Baues der Tauernbahn zu richten. Der Triester Landesausschuß erledigte dies Ansuchen in günstigem Sinne.

— (Landschaftliches Theater.) Der bei uns von seinem früheren Gastspiele noch in bester Erinnerung stehende Oberregisseur des Wiener Raththeaters Herr van Hell entrierte sein diesmaliges Hiersein mit der Rolle des „Johann“ in der Nobilität: „Die Ranzau“, deren Fabel wir an anderer Stelle mittheilen, und erzielte damit vor dem gut besuchten Hause einen packenden, von vielem Beifalle begleiteten Erfolg. Er verstand es meisterhaft, die crass-wilden sowie die mild-edlen Emanationen des darzustellenden Charakters zur vollen Geltung zu bringen, namentlich sein Mienenspiel erschien geeignet, tief ins Mark zu greifen. Nur eines hätten wir gewünscht, daß Herr van Hell die in der französischen Masche liegende Klippe der Insulte gegen den alten Lehrer glücklich umschiffte hätte, denn der „Hinauswurf“ des biedereren Florentius, der absolut unbegründet ist, wirkt anwidern, während wohl andererseits die raue Behandlung der unfolgsamen Tochter vom Standpunkte des Vaters zu entschuldigen ist. — Auch die Mitwirkenden: Herr Röder (Jakob), Herr Auspiz (Florentius), Herr Horwitz (Georg), Herr Paulmann (Förster Nebel), Fr. Eschschöl (Louise), Frau Walhof (Marianne), Fr. Kadek (Julchen), Fr. Klaus (die alte Nanette) gaben ihr Bestes. Herr Auspiz wurde für das fleißige Ausarbeiten seiner Rolle wiederholt bei offener Scene gerufen. Wenngleich der Zettel es uns nicht sagte, so verrieth es doch gestern die ganze Misescene, daß der geschätzte Gast die Regie geführt, insbesondere war dies in wohlthuendster Weise in der effectvollen Demüthigungsscene Johanns zu erkennen. — cs.

— (Literatur.) „Die Herrschaft Bélye.“ Ein ungarischer Großgrundbesitz des Erzherzogs Albrecht.“ Herausgegeben vom ungarischen Landes-Agriculturverein in Budapest. — Die Herrschaft Bélye umfaßt in 33 Steuergemeinden einen Allodialbesitz von nahezu 11 Quadratmeilen. Doch nicht allein die große Ausdehnung, sondern auch der musterhafte Betrieb dieses Gütercomplexes, die zahlreichen mit ihm vereinigten Industriezweige, die Anwendung aller modernen Hilfsmittel und Maschinen, die äußerst zweckentsprechend ausgeführten Bauten lassen diese Herrschaft als leuchtendes Beispiel für jeden Großgrundbesitz erscheinen. Um dieses Beispiel auch in weiteren Kreisen lehrreich und nützlich zu wirken zu lassen, hat der ungarische Landes-Agriculturverein die oben genannte Monographie in deutscher und in ungarischer Sprache herausgegeben.

* Alles in dieser Rubrik Angezeigte ist zu beziehen durch die hiesige Buchhandlung Jg. v. Kleinmayr & Fied. Bamberg.

Neueste Post.

Original-Telegramm der „Laib. Zeitung.“

Paris, 8. Februar. (Senatssitzung.) Der Bericht Allous bezeichnet das Präsidentsengesetz als ein willkürliches; es verstoße gegen die Ideen, welche die Republik gründeten. Die streng republikanische Commission ließ sich durch Gerüchte von Conflicten und Auflösung nicht beirren und beantragte einfache Verwerfung. Die Dringlichkeit wurde angenommen und die Verhandlung auf Samstag festgesetzt. Anstatt Ferry, welcher die Cabinetbildung wahrscheinlich ablehnen wird, dürfte Brisson die Cabinetbildung übernehmen.

Wien, 8. Februar. Das Abgeordnetenhaus hat heute eine Sitzung abgehalten, in welcher die Rechte betreffs der Affaire Raminiski eine Interpellation an die Regierung richtete und die Linke in derselben Angelegenheit die Einföhrung einer aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Untersuchungscommission beantragte. Die erste Lesung dieses Antrages wurde für die nächste, am Samstag, den 10. d. M., stattfindende Sitzung bestimmt. — Der Herr Ackerbauminister Graf Falkenhayn legte den Entwurf eines Gesetzes über die Fischerei in den Binnengewässern zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Die auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände wurden hierauf ohne Debatte nach den Ausschussanträgen erledigt.

Budapest, 8. Februar. Das Amtsblatt publiciert das unterm 2. Februar Allerhöchst sanctionierte Gesetz über die Besteuerung des Ertragnisses der in Geld-Instituten angelegten Capitalien.

Budapest, 8. Februar. (Abgeordnetenhaus.) Verhandlung des Jagdgesetzes. Referent Eugen Pechy empfiehlt kurz, die Vorlage, welche eine nothwendige Regelung des bisherigen Jagd-Usus enthalte, als Basis der Specialdebatte anzunehmen. Madarasz reicht einen Beschlusssantrag ein, dahingehend, daß die Regierung, da die Vorlage das Eigenthumsrecht der betreffenden Besitzer nicht genügend respectiert, zur Einreichung einer neuen Vorlage angewiesen werden soll.

Berlin, 7. Februar. In der heutigen Sitzung der Börsensteuer-Commission wurde das Princip des Register- und Schlußnoten-Zwanges erörtert und ersteres mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dadurch dürfte der Antrag Wedell gegenstandslos werden.

London, 8. Februar. Die madagassischen Abgesandten werden zu Ende dieser Woche bei Carl of Granville Audienz haben und ihm ein definitives Memorandum überreichen. In der nächsten Woche geben

ten dieselben — wahrscheinlich nach Deutschland — abzureisen. — Die Donau-Conferenz wird heute nachmittags zusammentreten.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Armenlotterie. Die auf der Armenredoute in Wien vorgenommene Ziehung der Lotterie hatte folgendes Ergebnis: Den Haupttreffer von 1000 Ducaten machte Nr. 87 969; den zweiten Treffer von 200 Ducaten Nr. 85 123; den dritten Treffer, gleichfalls 200 Ducaten, Nr. 265 699; den vierten Treffer von 100 Ducaten Nr. 200 939; den fünften Treffer, gleichfalls 100 Ducaten, Nr. 23 226; den sechsten Treffer, ein silbernes Thee- und Kaffeesservice, Nr. 150 966. Ferner befinden sich unter den ersten Treffern Nr. 44 003 (Bracelet, Broche und Ohrring von Gold), Nr. 274 798 (Collar von Gold), Nr. 59 227 (eine silberne Jardinierre), Nr. 299 289 ein Com-munallos, Nr. 61 538 (Bracelet von Gold), Nr. 183 486 (Wein-trug mit Silberbedel).

Laibach, 7. Februar. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 4 Wagen mit Getreide und 12 Wagen mit Holz. Durchschnitts-Preise.

	Witt.	Wag.		Witt.	Wag.
	N. fr.	N. fr.		N. fr.	N. fr.
Weizen pr. Hektolit.	7 47	8 96	Butter pr. Kilo	—	85
Korn	5 20	5 77	Eier pr. Stück	—	24
Gerste (neu)	4 39	4 65	Milch pr. Liter	—	8
Hafer	2 53	3 17	Rindfleisch pr. Kilo	—	56
Halbfrucht	—	6 50	Kalbsteisch	—	52
Heiden	4 23	5 30	Schweinefleisch	—	48
Hirse	4 87	5 20	Schäpffensch	—	28
Kukuruz	5 36	6	Hähnchen pr. Stück	—	45
Erdäpfel 100 Kilo	2 86	—	Lauben	—	17
Linsen pr. Hektolit.	8	—	Hen 100 Kilo	3	15
Erbsen	8	—	Stroh	2	5
Bisolen	9	—	Holz, hart, pr. vier D-Meter	—	7
Rindschmalz Kilo	98	—	Schweineschmalz	—	4 50
Schweineschmalz	88	—	— weiches	—	—
Speck, frisch	70	—	Wein, roth, 100 Lit.	—	20
— geräuchert	78	—	— weißer	—	18

Angefommene Fremde.

Am 7. Februar.
Hotel Stadt Wien. Köber, I. I. Professor, Dedenburg. — Hamerer, Rsm., Triest. — Vianhart, Leeb und Löwy, Kste., Wien. — Liniger, Rsm., Marburg.
Hotel Elephant. Supancik, I. I. Oberlieutenant, Zara. — Gausse, Rsm., Dresden. — Weener, Private, Graz. — Perigrund, Rsm., Budapest. — Dollenz, Rsm., Wien.
Bairischer Hof. Prosen, Raas. — Schubert, Techniker, Schönau. — Pidel, Realitätenbes., Freudenberg. — Bucher und Jori, Klagenfurt. — Batove, Viehhändler, Triest. — Maier, Rsm., München.
Kaiser von Oesterreich. Dagoštin, Görz.
Möhren. Casag, Maschinenheizer, Spalato. — Rohmann, Gerichtsdienner, Großblaschitz. — Käfer, Fleischer, Marburg.

Verstorbene.

Den 6. Februar. Maria Dolinsel, Pfründnerin, 85 J., Karlstädterstraße Nr. 7, Eiterungsfieber. — Andreas Jakob Student, 16 J., Einödgasse Nr. 6, Ausdehnung der Gebärmere.
Den 7. Februar. Maria Hocevar, Lampistens-Tochter, 4 Mon., Polanajstraße Nr. 25, Fraisen. — Heinrich Hocevar, Hausbesizers-Sohn, 6 J., Trubergasse Nr. 1, Blattern.

Im Spital:

Den 4. Februar. Josef Selan, Tagelöhner, 40 J., Gehirnerschütterung. — Mathias Spehar, Hausierer, 31 J., chron. Lungentuberculose.
Den 5. Februar. Johann Bezlan, Tagelöhner, 54 J., pleuritische Exsudat. — Jakob Wolbant, Tagelöhner, 63 J., und Andreas Jurid, Tagelöhner, 41 J., beide an chron. Lungentuberculose. — Johann Kastelic, Tagelöhner, 70 J., Marasmus senilis.

Theater.

Heute (gerader Tag) Herr F. van Hell als Gast: Cato von Eifen. Lustspiel in 3 Acten von Heinrich Laube.

Lottoziehung vom 7. Februar:

Prag: 8 80 81 3 73.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 600 G. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Millimetern
7	U. Mg.	742,40	— 0,6	ND. schwach	bewölkt	—
8	2 „ N.	742,24	+ 2,0	D. schwach	bewölkt	0,00
9	9 „ Ab.	742,38	+ 0,2	ND. schwach	bewölkt	—

Tagsüber trübe, kein Sonnenbild. Das Tagesmittel der Temperatur + 0,5°, um 0,9° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: P. v. Radics.

Für die so überaus rege Begleitung beim Leichenbegängnisse unseres unvergesslichen

Heinrich,

desgleichen für die dem Verstorbenen gespendeten zahlreichen Blumenkränze dankt allen tiefgerührt die trauernde Familie

Reichmann.

Beilage.

Der heutigen „Laibacher Zeitung“ liegt für die P. T. Stadt-Abonnenten ein Prospect als Pränumerations-Einladung auf die „Kinderlaube“ bei. — Abonnements übernimmt und besorgt pünktlich Jg. v. Kleinmayr & Fied. Bamberg's Buchhandlung in Laibach.

